

Höhe der Förderung in der Flurneuordnung ^{*)}

Nr.	Maßnahmen	Höhe der Förderung (Zuschuss)
1 Straßen und Wege	Planung und Herstellung von Straßen und Wegen in Flur und Wald, soweit es der Zweck des Verfahrens erfordert (§ 39 FlurbG), einschließlich deren Unterhaltung bis zur Übergabe an die Unterhaltungspflichtigen (§ 42 FlurbG).	bis zu 75 % ¹⁾
2 Gewässer	1. Planung, Anlage und naturnahe Gestaltung von Gewässern III. Ordnung sowie von Vorflutgräben, Rückhaltebecken und im gemeinschaftlichen Interesse notwendiger Bauwerke einschließlich deren Unterhaltung bis zur Übergabe an die Unterhaltungspflichtigen (§ 42 FlurbG).	bis zu 75 % ¹⁾
	2. Kleinere Anlagen zur dezentralen Wasserrückhaltung.	bis zu 75 % ²⁾
3 Landespflege	1. Landschaftsplanung in Verfahren der Ländlichen Entwicklung.	)
	2. Maßnahmen	)
	– zur Sicherung, Gestaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft,	)
	– zur nachhaltigen Verbesserung von Struktur und Funktion des Naturhaushalts,	)
	– zum Bodenschutz und zur Verbesserung des Kleinklimas,	)
	– zur Erhaltung und Pflege historischer Kulturlandschaften sowie volkskundlicher Zeugnisse in Dorf und Landschaft,	)
	– zur Beseitigung von Landschaftsschäden und landschaftsgerechten Gestaltung von Erholungseinrichtungen.	)
	3. Pflanzmaterial für die Aktion „Mehr Grün durch Ländliche Entwicklung“; Arbeitsleistungen sind nicht förderfähig.	bis zu 100 % ⁴⁾
	4. Landbereitstellung für Maßnahmen nach der vorstehenden Nr. 2.	bis zu 75 % ⁵⁾
4 Freizeit und Erholung	Maßnahmen für Freizeit und Erholung, die vorwiegend örtlichen Interessen dienen. Die Anlagen sollen eine naturbezogene Erholung ermöglichen, müssen der Allgemeinheit dienen und dürfen nicht mit Absicht auf Gewinnerzielung betrieben werden.	bis zu 75 % ²⁾ , max. 60 000 €

^{*)} Die Prüfung, ob es sich bei den durchgeführten Maßnahmen um staatliche Beihilfen im Sinn von Art. 07 Abs. 1 AEUV handelt, sowie die Vornahme der für die Einhaltung des EU-Beihilferechts erforderlichen Schritte erfolgt auf Ebene der Bewilligungsbehörde.

1) Grundkosten: Die Höhe der Förderung ergibt sich für den Einzelfall unter Berücksichtigung der gem. Nrn. 5.5.2.2 und 5.5.2.3 durch die Teilnehmergemeinschaft zu erbringenden Grundeigenleistung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. Nr. 5.5.2.4 kann die Förderung auf bis zu 80 % angehoben werden.

2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. Nr. 5.5.2.4 kann die Förderung auf bis zu 80 % angehoben werden.

3) Eine Anhebung der Förderung auf bis zu 100 % ist aus Landesmitteln in Ausnahmefällen möglich. Voraussetzung ist das Vorliegen eines weit überwiegenden öffentlichen Interesses an der Durchführung der Maßnahme, dem nur durch Anhebung des Fördersatzes entsprochen werden kann. Das besondere öffentliche Interesse ist in der Förderentscheidung zu begründen.

4) Eine Förderung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ist nicht möglich.

5) Auf eine angemessene Kostenbeteiligung des künftigen Eigentümers ist hinzuwirken. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. Nr. 5.5.2.4 kann die Förderung auf bis zu 80 % angehoben werden. Eine Anhebung der Förderung auf bis zu 100 % ist in begründeten Ausnahmefällen sowie bei dinglicher Sicherung der ökologischen Zweckbestimmung der entsprechenden Grundstücke auf unbefristete Dauer aus Landesmitteln möglich.

Anlage 1 zu den FinR-LE

Nr.	Maßnahmen	Höhe der Förderung (Zuschuss)
5	Bodenordnung	
	1. Vermarkung, Vermessung, Wertermittlung ⁶⁾ , Vorstandstätigkeit, Beiträge an den Verband für Ländliche Entwicklung, sonstiger Verwaltungsaufwand.	))
	2. Entschädigungen für – den Ausgleich von Härten beim Vorausbau (§ 36 FlurbG), – die völlige Änderung der bisherigen Betriebsstruktur (§ 44 Abs. 5 FlurbG).	))) bis zu 75 % ¹⁾
	3. Ausgleiche für – vorübergehende erhebliche Nachteile (§ 51 FlurbG), – sonstige Entschädigungen, soweit diese nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt werden.	))))
	4. Landzwischenenerwerb	bis zu 75 % ⁵⁾ (siehe hierzu auch Beilage)
	5. Erwerb und Verwertung von Gebäuden im Zusammenhang mit – Bodenordnungsmaßnahmen zur Verbesserung der Betriebs- und Arbeitsbedingungen, – anderen Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung.	bis zu 100 % ⁴⁾ abzüglich des Verwertungswertes der Gebäude
	6. Geldabfindungen für Bäume, Feldgehölze und Hecken, soweit diese nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt werden können (§ 50 Abs. 2 FlurbG).	bis zu 75 % ²⁾
	7. Bodenuntersuchung im Rahmen des Besitzübergangs auf die neuen Grundstücke.	bis zu 75 % ^{2), 4)}
6	Neuordnung von Weinbergen und sonstigen Sonderkulturen ⁷⁾	
	1. Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen im Weinberg einschließlich – landbautechnischer Maßnahmen (z. B. Rigolen, Tiefenlockerung), – Beseitigung von Geländehindernissen, – Rekultivierung aufzulassender Wege, – Dränungen, soweit sie aus Gründen des Bodenschutzes erforderlich sind (z. B. Minderung der Rutschgefahr), – Bodenuntersuchung ⁴⁾ , – Bodenvorbereitung (z. B. Humusversorgung und andere Maßnahmen zur Erosionsminderung), – Abfindung für Rebanlagen (§ 50 Abs. 2 FlurbG).	bis zu 65 % ²⁾
	2. Planmäßige Wiederbepflanzung (dazu zählen insbesondere Pfropfreben, Pflanzung, Drahtrahmen) sowie die Unterhaltung und Pflege bis zur Tragfähigkeit.	bis zu 20 %
	3. Entschädigungen für – den Ausgleich von Härten beim Vorausbau (§ 36 FlurbG), – die völlige Änderung der bisherigen Betriebsstruktur (§ 44 Abs. 5 FlurbG).	bis zu 65 % ²⁾
	4. Ausgleiche für – vorübergehende erhebliche Nachteile (§ 51 FlurbG), – sonstige Entschädigungen, soweit diese nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt werden.	bis zu 65 % ²⁾
	5. Landespflegerische Maßnahmen (vgl. Nr. 3 „Landespflege“).	bis zu 65 % ^{2), 3)}

6) Bei der Wertermittlung für Waldböden einschließlich der notwendigen Standorterkundung sowie der Wertermittlung für den Holzbestand ist eine Anhebung der Förderung auf bis zu 100 % aus Landesmitteln möglich.

7) Für die Neuordnung von anderen Sonderkulturen sind zu beachten:
- das Merkblatt „Obstbau und Obstbäume in der Flurbereinigung“ (Merkblatt zur Ländlichen Neuordnung Nr. 3),
- das Merkblatt für die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren in Gebieten mit Hopfen- und Spargelanbau (Merkblatt zur Ländlichen Neuordnung Nr. 5).

Anlage 1 zu den FinR-LE

Nr.	Maßnahmen	Höhe der Förderung (Zuschuss)
7	Sonstiges	
	1. Behebung von Schäden durch Unwetter, Hochwasser oder Rutschungen an gemeinschaftlichen Anlagen und an Grundstücken.	bis zu 50 % ⁸⁾
	2. Übernahme der Beiträge von Teilnehmern nach § 19 Abs. 1 FlurbG bei langfristiger Verpachtung.	bis zu 50 % ^{4), 9)}
	3. Zwischenfinanzierung der Eigenleistung der Teilnehmergeinschaft und Stundung der Beiträge von Teilnehmern nach § 19 FlurbG.	bis zu 50 % ⁴⁾
8	Planungen und Management	
	1. Erarbeitung von integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten (ILEK) bzw. Gemeindeentwicklungskonzepten als Vorplanung i. S. d. § 1 Abs. 2 GAKG zur Einbindung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft in den Prozess zur Stärkung der regionalen Wirtschaft – auf Gemeindeebene (Gemeindeentwicklungskonzepte), – auf gemeindeübergreifender Ebene (ILEK).	bis zu 75 %, für einen Zeitraum von 7 Jahren einmalig bis zu 50 000 € bis zu 75 %, für einen Zeitraum von 7 Jahren einmalig bis zu 70 000 € je Konzept; eine Fortschreibung ist mit einem Zuschuss von bis zu 35 000 € möglich Die Festlegung der Kosten kann bis zu einem Volumen von 35.000 € auf Basis von Pauschalen erfolgen.
	2. Verfahrensbezogene Information über die Ziele der integrierten ländlichen Entwicklung und Motivation der Bürger zur Erarbeitung gemeinsamer Zielvorstellungen für die integrierte ländliche Entwicklung.	bis zu 75 % ²⁾
	3. Vorbereitung und Begleitung von Maßnahmen zur integrierten ländlichen Entwicklung einschließlich notwendiger Vorarbeiten (Untersuchungen und Erhebungen) und Evaluierung.	bis zu 75 % ^{2), 3)}
	4. Initiierung, Begleitung und Evaluierung ländlicher Entwicklungsprozesse.	bis zu 75 %, jährlich höchstens 90 000 € auf maximal sieben Jahre begrenzt; bei erfolgreicher Evaluierung einmalige Verlängerung um höchstens fünf Jahre möglich. Die Festlegung der Kosten kann bis zu einem Volumen von 50.000 € je Jahr auf Basis von Pauschalen erfolgen.
	5. Unterstützung einer engagierten und aktiven eigenverantwortlichen ländlichen Entwicklung sowie Stärkung der regionalen Identität in Form eines Regionalbudgets. ^{10), 11)}	bis zu 80 %, jährlich max. 100 000 € je Region; max. 10 000 € je Kleinprojekt

8) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums.

9) Näheres wird durch LMS geregelt.

10) Die Förderung erfolgt nach den Bestimmungen des GAK-Rahmenplans, Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung in der jeweils geltenden Fassung.

11) Das Regionalbudget kann nur für ILE-Zusammenschlüsse mit einem anerkannten integrierten ländlichen Entwicklungskonzept (ILEK) bewilligt werden.

Regelungen zum Landzwischenenerwerb

1. Allgemeines

- 1.1 ¹Den für die gemeinschaftlichen Anlagen einschließlich dafür notwendiger Ausgleichsflächen nach Naturschutzrecht erforderlichen Grund und Boden hat die Teilnehmergeinschaft aufzubringen (§ 47 FlurbG). ²Der erforderliche Flächenbedarf für öffentliche Anlagen soll vorrangig durch geeignete Flächen Dritter oder durch Landzwischenenerwerb der Teilnehmergeinschaft und/oder des Verbandes für Ländliche Entwicklung abgedeckt werden. ³Dies gilt auch für gemeinschaftliche Anlagen, die zugleich dem öffentlichen Interesse dienen.
- 1.2 ¹Die Festlegung des Preises und die Finanzierung des Landzwischenenerwerbs durch die Teilnehmergeinschaft und den Verband für Ländliche Entwicklung sind frühzeitig mit dem Amt für Ländliche Entwicklung und ggf. berührten Fachstellen abzustimmen. ²Bei der Landbeschaffung für ein Unternehmen oder sonstige Dritte soll vor Durchführung des Landerwerbs mit dem Dritten eine Vereinbarung abgeschlossen werden.

2. Gegenstand und Höhe der Förderung

- 2.1 Der Landzwischenenerwerb kann durch öffentliche Darlehen bis zu 100 % der Ausgaben oder Zinszuschüsse bis zur Höhe des Barwertes der Zinsen für Kapitalmarktdarlehen gefördert werden.
- 2.2 ¹Zur Finanzierung des Landzwischenenerwerbs werden soweit möglich durch den Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern öffentliche Darlehen bereitgestellt. ²Die Bewilligung liegt in der Zuständigkeit der Ämter für Ländliche Entwicklung.
- 2.3 Öffentliche Darlehen zum Landzwischenenerwerb aus der Gemeinschaftsaufgabe sind spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach der Ausführungsanordnung zurückzuzahlen.

3. Landweitergabe

- 3.1 ¹Das Land soll zu einem Preis weitergegeben werden, der sich an dem zum Zeitpunkt der Abgabe bestehenden Verkehrswert orientiert; mindestens Kostendeckung ist anzustreben. ²Der kostendeckende Preis ist erreicht, wenn neben dem Kaufpreis des Landes auch die Finanzierungs- und sonstigen Ausgaben dafür abgedeckt sind. ³Bei den Finanzierungskosten des Landzwischenenerwerbs für öffentliche Anlagen ist ein nicht verbilligter Kapitalmarktzins zugrunde zu legen.
- 3.2 Der Preis für das Land, das weitergegeben werden soll, bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Amt für Ländliche Entwicklung.

- 3.3 Mit öffentlichen Mitteln geförderte Darlehen dürfen insoweit nicht an Beteiligte weitergegeben werden, als mit ihnen Geldleistungen für Land abgedeckt werden sollen, das nach § 54 FlurbG zugeteilt worden ist.

4. Mehrerlöse

¹Mehrerlöse, die der Teilnehmergeinschaft durch Landzwischenenerwerb erwachsen, sind als abzusetzende Einnahmen bei der Teilnehmergeinschaft zu verbuchen. ²Mehrerlöse, die dem Verband für Ländliche Entwicklung erwachsen, sind wieder für den Landzwischenenerwerb zu verwenden.

5. Mindererlöse

- 5.1 Unvermeidbare Mindererlöse, die der Teilnehmergeinschaft oder dem Verband für Ländliche Entwicklung durch den Zwischenenerwerb, die Verwaltung und die Weitergabe des Landes oder einer Hofstelle entstehen, können nach Maßgabe der Anlage 1 mit Zuschüssen abgedeckt werden.

- 5.2 Mindererlöse, die bei der Landbereitstellung für Anlagen entstehen, die ausschließlich dem wirtschaftlichen Interesse eines Beteiligten oder Dritter dienen, können nicht gefördert werden.

6. Landzwischenenerwerb vor Anordnung

Der Landzwischenenerwerb vor Anordnung eines Verfahrens (§ 26c FlurbG) kann wie der Landzwischenenerwerb während des Verfahrens gefördert werden.